



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck



LANDRAT

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck

Vom 5. August 2024

Auf Grund des § 2 der Dritten Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 12. Dezember 2022 (elektronisches Amtsblatt 001/2023, Seite 4) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck in der seit dem 1. August 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 1. August 2009 in Kraft getretene Satzung vom 4. Juni 2009 (Amtsblatt 06/2009, Seite 4),
2. die am 21. Juli 2011 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 23. Juni 2011 (Amtsblatt 07/2011, Seite 3),
3. die am 1. Februar 2017 in Kraft getretene Zweite Änderungssatzung vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt 06/2016, Seite 4),
4. den am 1. August 2023 in Kraft getretenen § 1 der eingangs genannten Satzung.

Zwickau, den 5. August 2024

Michaelis
Landrat

Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird der Status und die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck (Kreismusikschule) geregelt.

§ 2 Status und Gemeinnützigkeit der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Zwickau, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Zwickau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreismusikschule.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Landkreis Zwickau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Kreismusikschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (7) Der Landkreis Zwickau als Träger der Kreismusikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen.

§ 3

Aufgaben und Organisation der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung sowie einer qualifizierten kulturellen Betätigung. Sie verfolgt dabei auch Ziele der Inklusion. Die musikpädagogische Arbeit soll neben der instrumental, vokalen und musiktheoretischen Ausbildung dazu dienen, ein umfassendes Verständnis für Musik zu erwecken.
- (2) Aufgabe der Kreismusikschule ist es, die musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung oder ein solches Studium vorzubereiten.
- (3) Die Ausbildungsangebote werden von der Kreismusikschule geplant, organisiert und durchgeführt. Die Kreismusikschule hat ihre Hauptstandorte in Glauchau und Werdau.

ZWEITER ABSCHNITT BENUTZUNG

§ 4 Grundsätzliches

- (1) Jedermann kann die Kreismusikschule nach Maßgabe dieser Satzung und den für die jeweilige Benutzung festgesetzten Benutzungsbedingungen in Anspruch nehmen.
- (2) Als Benutzung der Kreismusikschule gilt:
 1. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule in den Grundfächern, Hauptfächern, Ergänzungsfächern, Kursfächern oder im Instrumentenkarussell,
 2. die Bereitstellung eines Instruments der Kreismusikschule,
 3. das Ablegen einer Prüfung an der Kreismusikschule, auch durch einen externen Schüler,
 4. die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote.

§ 5 Ausbildungsbereiche

- (1) Die Ausbildung an der Kreismusikschule erfolgt nach den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.



- (2) Von der Kreismusikschule wird Unterricht in folgenden Ausbildungsbereichen angeboten:
1. musikalische Grundfächer, wie musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Chorklasse, Stabspielgruppe, Piepmatzkurs/Musikgarten
 2. Hauptfächer Instrumental- und Gesangsunterricht
 3. Ergänzungsfächer, wie Spielkreis, Kammermusik, Orchester, Big Band, Tanzmusik, Jazz, Bläserensemble, Musiktheorie
 4. Kursfächern, wie Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- und Tanzkurs, Artistik.
- Im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4) wird nur Unterricht in Kursfächern angeboten.
- (3) Die Kreismusikschule nimmt auf Antrag Prüfungen mit und ohne Korrepetitor ab. Über das Ergebnis wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt.
- (4) Zur Orientierung bietet die Kreismusikschule für Kinder unter acht Jahren das Instrumentenkarussell an (Orientierungsangebot).

§ 6

Ausbildungsjahr, Unterrichtseinheit und Unterrichtsorganisation

- (1) Das Ausbildungsjahr an der Kreismusikschule entspricht dem Schuljahr im Freistaat Sachsen einschließlich der Ferienregelungen. Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt. Der Unterricht wird in jedem Fach in der Regel einmal wöchentlich erteilt.
- (2) Der Unterricht in den musikalischen Grundfächern, Ergänzungsfächern und Kursfächern wird als Gruppenunterricht durchgeführt, wobei eine Gruppe in der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung aus 12 und in den Chorklassen aus 15 Schülern bestehen sollte. Die Gruppenstärke in Kursfächern beträgt mindestens vier Schüler. Der Unterricht in den Hauptfächern wird als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht in Gruppen bis zu drei Schülern erteilt. Das Instrumentenkarussell wird einmal wöchentlich als Gruppenunterricht mit mindestens vier Teilnehmern durchgeführt.
- (3) In einem Ergänzungsfach werden vorrangig Schüler unterrichtet, die bereits in einem Hauptfach unterrichtet werden und deren Teilnahme am Unterricht in einem Ergänzungsfach durch den Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer empfohlen wurde.
- (4) Eine Unterrichtseinheit beträgt in der Regel:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
1. Musikalische Früherziehung	--	45 Minuten
2. Musikalische Grundausbildung	--	45 Minuten
3. Chorklassen	--	60 Minuten
4. Hauptfächer	30, 45 oder 60 Minuten	45 Minuten

5. Kursfächer	--	45 oder 60 Minuten
6. Ergänzungsfächer	--	45, 60, 75 oder 90 Minuten
7. Instrumentenkarussell	--	45 Minuten

- (5) Über die Erteilung von Einzelunterricht (Absatz 4 Nr. 4) von 45 oder 60 Minuten entscheidet der Leiter der Kreismusikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer in Abhängigkeit vom Ausbildungsstand und der Begabung des Schülers. Schüler, die sich auf ein Musikstudium oder einen musikorientierten Beruf vorbereiten, können Einzelunterricht (Absatz 4 Nr. 4) von 45 oder 60 Minuten erhalten.
- (6) Findet der Unterricht im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4) statt, so gilt die Regelung über die Kursfächer entsprechend.
- (7) Die Kreismusikschule kann von den in Absätzen 1 und 5 genannten Bestimmungen abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Benutzungsvoraussetzungen Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Anträge auf Aufnahme an die Kreismusikschule für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1, auf Bereitstellung eines Instrumentes für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 sowie auf Ablegen einer Prüfung § 4 Absatz 2 Nr. 3 können jederzeit gestellt werden und bedürfen der Schriftform. Sie können insbesondere nicht per einfacher E-Mail gestellt werden. Der Antrag auf Abnahme einer Prüfung durch einen externen Schüler sollte mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gestellt werden.
- (2) Bei Minderjährigen sind die Anträge durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Antrag hat die für Beurteilung der Benutzung und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu enthalten, wie insbesondere
 1. Angaben zum Benutzer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) und bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter;
 2. Beginn der beantragten Benutzung beziehungsweise beabsichtigte Nutzungsdauer;
 3. Nutzungsart nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3;
 4. Unterschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Kreismusikschule durch schriftliche Bestätigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Benutzungsverhältnis des Benutzers (im weiteren Schüler) mit der Kreismusikschule für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme an die Kreismusikschule, nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit Bereitstellung des Instrumentes, im Regelfall mit Beginn des Ausbildungsjahres oder zu dem in schriftlicher Bestätigung angegebenen Zeitpunkt. Das Benutzungsverhältnis dauert im Regelfall zunächst bis zum Ende des Ausbildungsjahres und verlängert sich jeweils um das nächste Ausbildungsjahr, wenn es nicht nach den in §§ 8 und 9 geregelten Bestimmungen beendet wird. Das Benutzungsverhältnis über das Instrumentenkarussell



endet zwei Monate nach Aufnahme an die Kreismusikschule automatisch.

- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme an die Kreismusikschule, auf die Bereitstellung eines Instruments, die Abnahme einer Prüfung, auf die Verlängerung der Benutzung, auf Unterricht in einer bestimmten Ausbildungsstätte oder auf Ausbildung durch einen bestimmten Fachlehrer.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Schulen, die die Kreismusikschule nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 benutzen.

§ 8 Abmeldung

- (1) Ein Schüler, der erstmals an die Kreismusikschule aufgenommen wurde oder ein (weiteres) Unterrichtsfach neu belegt hat, kann sich jeweils mit einer Frist von einer Woche vor Ablauf des ersten oder zweiten Kalendermonats nach Aufnahme an die Kreismusikschule oder des Beginns des neu belegten Unterrichtsfaches schriftlich abmelden. Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Kreismusikschule. § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) Außer in den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Benutzung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. Januar und zum 31. Juli des jeweiligen Ausbildungsjahres durch schriftliche Abmeldung des Schülers oder durch Entscheidung der Kreismusikschule beendet werden. Die Kreismusikschule kann die Benutzung insbesondere dann beenden, wenn die Leistungen des Schülers ungenügend sind oder er mehrfach unentschuldig dem Unterricht fernbleibt. Können Unterrichtsfächer entsprechend der Aufnahmeentscheidung nach § 7 Absatz 4 nicht länger angeboten werden, ändern sich Unterrichtszeiten oder Ausbildungsstätten, so kann sich der Schüler innerhalb des Kalendermonats, in dem eine der vorgenannten Veränderungen bekannt wurde, ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende schriftlich abmelden. Der Leiter der Kreismusikschule kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen abweichende Entscheidungen treffen. Die Abmeldung durch den Schüler bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Kreismusikschule. § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Gebühr ist bis zum jeweiligen Ende der Benutzungsdauer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Schüler dem angebotenen Unterricht fernbleibt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Schulen, die die Kreismusikschule nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 benutzen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Zur Gewährleistung des Schutzes von Personen und Sachen, bei Verstoß gegen die in dieser Satzung oder für die Benutzung festgesetzten Benutzungsbedingungen oder gegen die für die jeweilige Unterrichtsstätte geltende Hausordnung können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch den Leiter der Kreismusikschule Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Schüler getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Androhung des Ausschlusses aus der Kreismusikschule und
 2. Ausschluss aus der Kreismusikschule.

Die Ordnungsmaßnahme nach Nr. 2 ist nur bei schweren oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig.

- (3) Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist der betroffene Schüler, bei Minderjährigen auch sein gesetzlicher Vertreter zu hören.
- (4) In dringenden Fällen kann der Leiter der Kreismusikschule den Schüler bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig vom Unterricht ausschließen.
- (5) Sind die nach der in § 13 genannten Satzung festgesetzten Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet worden, kann der Leiter der Kreismusikschule den Schüler aus der Kreismusikschule ausschließen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt vom Ausschluss aus der Kreismusikschule unberührt.

§ 10 Benutzungsbedingungen Ausbildung

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht sowie den Ergänzungsveranstaltungen, wie Vorspielen und Konzerten teilzunehmen und die für die jeweilige Unterrichtsstätte geltende Hausordnung einzuhalten. Ist der Schüler an der Teilnahme verhindert, hat er der Kreismusikschule seine Abwesenheit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung und Teilnahme an Wettbewerben, Fördervorspielen im Namen der Kreismusikschule und an öffentlichen Auftritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Fachlehrers. Der Fachlehrer wird den Schüler vorbereiten.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern, Kursen oder Ergänzungsveranstaltungen hat der Schüler das erforderliche Instrument und Zubehör sowie sonstige notwendige Gegenstände und Material zu besitzen. Die Kreismusikschule kann dem Schüler gemäß der Bestimmungen der § 4 Absatz 2 Nr. 2, §§ 7 und 11 ein Instrument bereitstellen.

§ 11 Benutzungsbedingungen Bereitstellung von Instrumenten

- (1) Die Bereitstellung von Instrumenten und Zubehör erfolgt grundsätzlich nur für Schüler der Kreismusikschule im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.
- (2) Das von der Kreismusikschule bereitgestellte Instrument ist vom Schüler sorgfältig zu behandeln und unter Beachtung der für das jeweilige Instrument geltenden Hinweise zu pflegen. Zum Zeitpunkt der Übernahme des Instrumentes und des Zubehörs ist auf mögliche Beschädigungen aus früherer Benutzung zu achten; festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Es ist untersagt, das Instrument oder dessen Zubehör Dritten zu überlassen. Der Schüler hat das Instrument zum Zeitpunkt der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand mit vollständigem Zubehör zurückzugeben.
- (3) Der Schüler haftet für Schäden am Instrument und Zubehör, die während des Benutzungsverhältnisses eintreten. Soweit Reparaturen an einem bereitgestellten Instrument erforderlich sind, dürfen damit nur die von der Kreismusikschule benannten Firmen beauftragt werden. Der Schüler haftet für Schäden am Instrument und Zubehör, die nach Rückgabe festgestellt werden. Dies gilt nicht für Schäden, die bereits zum Zeitpunkt der Entgegennahme vorhanden waren und Gegenstand der Anzeige nach Absatz 2 Satz 2 waren. Bei Verlust des Instruments oder von Zubehör haftet der Schüler



in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, unabhängig vom Verschulden. Der Verlust ist der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht der Kreismusikschule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem der Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Kreismusikschule teilnimmt. Während der Unterrichtszeit werden durch den jeweiligen Fachlehrer die Aufsicht und das Hausrecht ausgeübt.
- (2) In Ausübung der Aufsichtspflicht darf ein minderjähriger Schüler die Kreismusikschule bzw. die externen Unterrichtsräume nur dann vor Ablauf des Unterrichts oder des Ergänzungsfaches

verlassen, wenn die schriftliche Erlaubnis seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

- (3) Bei kurzfristigem Unterrichtsausfall sichert die Kreismusikschule ab, dass sich minderjährige Schüler für diese Zeit in den Unterrichtsstätten aufhalten können.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Kreismusikschule werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck

Vom 5. August 2024

Auf Grund des § 2 der Dritten Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 12. Dezember 2022 (elektronisches Amtsblatt 001/2023, Seite 5) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck in der seit dem 1. August 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 1. August 2009 in Kraft getretene Satzung vom 4. Juni 2009 (Amtsblatt 06/2009, Seite 5),
2. die am 21. Juli 2011 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 23. Juni 2011 (Amtsblatt 07/2011, Seite 3),
3. die am 1. Februar 2017 in Kraft getretene Zweite Änderungssatzung vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt 09/2016, Seite 5),
4. den am 1. August 2023 in Kraft getretenen § 1 der eingangs genannten Satzung.

Zwickau, den 5. August 2024

Michaelis
Landrat

SATZUNG DES LANDKREISES ZWICKAU ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES ZWICKAU CLARA WIECK

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Kreismusikschule gemäß der jeweils geltenden Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ erhebt der Landkreis Zwickau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. der die Kreismusikschule als Benutzer in Anspruch nimmt, bei minderjährigen Benutzern der gesetzliche Vertreter,
 2. der die Gebührenschild gegenüber dem Landkreis Zwickau schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterrichtsgebühren
 - a) für Unterricht in den Grundfächern und Kursfächern,
 - b) für Unterricht in den Hauptfächern,
 - c) für Unterricht in den Ergänzungsfächern und
 - d) für Unterricht im Instrumentenkarussell,
2. Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes,
3. Prüfungsgebühren,
4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers im Grund- oder Kursfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Grund- oder Kursfach und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Die Grundfächer sind bei Belegung eines Hauptfaches im selben Ausbildungszeitraum gebührenfrei. Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers in



einem Hauptfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach, nach der Unterrichtsart (Einzelunterricht oder Gruppenunterricht) und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Für die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell gelten die Vorschriften über das Kursfach entsprechend.

- (2) Für Unterrichtsgebühren gelten zwei Tarife. Der Tarif A gilt für Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Berechtigte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei der Kreismusikschule schriftlich einen Antrag auf Einstufung in den Tarif A zu stellen. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Antragsteller schriftlich beizubringen. Der Tarif B gilt für alle übrigen Benutzer der Kreismusikschule.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für jeweils ein Ausbildungsjahr (1. August bis 31. Juli). Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in den Absätzen 1 und 2 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder erfolgt die Aufnahme nicht zu Beginn des Ausbildungsjahres oder endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Ausbildungsjahres, so wird bei der Berechnung der Unterrichtsgebühr für jeden Kalendermonat des Ausbildungsjahres, in dem die Gebührenpflicht besteht, die jeweilige Ausbildungsjahresgebühr mit 1/12 zu Grunde gelegt.
- (4) Der Unterricht eines Schülers in einem Ergänzungsfach ist gebührenfrei, wenn der Schüler im selben Ausbildungszeitraum ein Hauptfach belegt hat. Anderenfalls bemisst sich die Gebühr nach Absatz 2.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme einer Prüfung und der damit verbundenen Zeugniserteilung bemisst sich als Grundgebühr und danach ob ein Korrepetitor teilnimmt.
- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes bemisst sich nach dem Neuwert des Instrumentes und der Dauer des Bereitstellungszeitraumes. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Der sich jeweils ergebende Bruttobetrag wird in der zweiten Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (7) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote bestimmt sich nach dem jeweiligen Kursfach, nach der Dauer einer Unterrichtseinheit und der Anzahl der angemeldeten Schüler. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (8) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (9) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme an die Kreismusikschule erfolgt oder das Instrument bereitgestellt wird. Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes endet mit dem Ersten des auf das Ende des Ausbildungsjahres folgenden Monats. Endet das Benutzungsverhältnis vor dem Ende des Ausbildungsjahres, so

endet die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats. Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht zum Beginn eines Ausbildungsjahres für das jeweilige Ausbildungsjahr (Veranlagungszeitraum).

- (2) Für die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufnahme an die Kreismusikschule der erste Unterricht des Ausbildungsjahres tritt.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Abnahme einer Prüfung entsteht mit der Antragstellung auf Abnahme einer Prüfung. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung.
- (4) Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in § 4 Absatz 1, 2 und 7 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale, so ändert sich die Gebühr erstmals mit dem Ersten des auf den Eintritt der vorgenannten Tatbestände folgenden Kalendermonats.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Unterrichtsgebühren mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell, die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes und die Gebühr für die Inanspruchnahme im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen jeweils in zwei hälftigen Teilbeträgen festgesetzt. Der Bescheid über den ersten Teilbetrag wird im ersten Ausbildungshalbjahr, das am 1. August beginnt und am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres endet, erlassen. Der Bescheid über den zweiten Teilbetrag wird im zweiten Ausbildungshalbjahr, das am 1. Februar beginnt und am 31. Juli desselben Kalenderjahres endet, erlassen. Die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell wird in dem Ausbildungshalbjahr, in dem der Unterricht begonnen hat, festgesetzt. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn der Gebührenbescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) In Härtefällen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Antrag auf Ratenzahlung möglich.

§ 7

Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr, Förderung

- (1) Der Landkreis kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder auf die Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr angerechnet werden.
- (2) Werden mehrere Kinder einer in einem Haushalt lebenden Familie, die Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende oder Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind, in Hauptfächern unterrichtet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr für jeweils ein Hauptfach für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt werden (Geschwisterermäßigung). Als erstes Kind gilt stets das älteste Kind einer Familie, das am Unterricht teilnimmt.
- (3) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 50 % (Sozialermäßigung) kann auf Antrag gewährt werden



1. für Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II
 2. für Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
 3. für Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
 4. für Bezieher von Wohngeld nach dem WoGG
- (4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für eine Geschwister- als auch für eine Sozialermäßigung vor, so wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (5) Der Antrag auf Gebührenerlass, -ermäßigung oder -erstattung ist bei der Kreismusikschule schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise durch den Antragsteller beizubringen. Der Ermäßigungs- oder Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag zugegangen ist und gilt für das laufende Ausbildungsjahr, soweit im Bescheid keine andere Entscheidung getroffen wird. Anträge auf Erstattung von Gebühren des ersten Ausbildungshalbjahres können bis 31. März des folgenden zweiten Ausbildungshalbjahres gestellt werden. Anträge auf Erstattung von Gebühren des zweiten Ausbildungshalbjahres sind bis spätestens 31. Oktober desselben Kalenderjahres zu stellen.
- (6) Auf Antrag des Fachlehrers kann eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 30 Prozent für Schüler, die die Mittelstufe I mit sehr gut oder gut abgeschlossen haben, gewährt werden. Der Ermäßigungszeitraum beginnt mit dem auf die Prüfung folgenden Ausbildungshalbjahr und endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus dem Tarif A.
- (7) Auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule können besonders begabte Schüler eine Förderung durch Ermäßigung der Unterrichtsgebühr für ein Hauptfach um 30 % erhalten.
- (8) Liegen sowohl die Voraussetzungen nach Absatz 6 als auch nach Absatz 7 vor, wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist (Ermäßigungszeitraum).
- (9) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 4 und die Ermäßigung nach

Absatz 6 bis 8 werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beide gewährt.

§ 8

Unterrichtsausfall

- (1) Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Nachholung des Unterrichts. Bei Unterrichtsausfall, der durch Erkrankung, Kuraufenthalt oder einer beruflich bedingten Ortsabwesenheit oder andere begründete Umstände eintritt und drei Wochen überschreitet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr anteilig für den Zeitraum des Unterrichtsausfalls erstattet oder mit der Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 gelten entsprechend.
- (2) Bei Unterrichtsausfall aus schultechnischen Gründen oder wegen Krankheit des Fachlehrers von mehr als drei Wochen in Folge wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet oder mit der Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner nach § 2 haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen, wenn sich Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind, verändern. Wesentliche Umstände in diesem Sinne sind die Änderungen, die die Tarifmerkmale des § 4 Absatz 2 betreffen.

§ 10

[Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

7

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage zu § 4 Absatz 8 der Gebührensatzung der Kreismusikschule - Gebührenverzeichnis

(Legende: MFE = Musikalische Früherziehung; MGA = Musikalische Grundausbildung; o. B. HF = ohne Belegung eines Hauptfaches; G = Gruppenunterricht; 45/4+ = Gruppenunterricht 45 Minuten mit mindestens vier Schülern; 60/4+ = Gruppenunterricht 60 Minuten mit mindestens vier Schülern; E = Einzelunterricht)

- (1) Die Gebühr nach § 3 Nummer 1 beträgt für einen Schüler pro Schuljahr

Unterrichtsfach	Unterrichtsform	ab 1. August 2023	
		Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
1. Grundfächer			
a) Musikgarten/Piepmatzkurs	G 45	168,00	-
b) MFE	G 45	168,00	-
c) MGA	G 45	168,00	-
d) Stabspiel o. B. HF	G 45	168,00	-
e) Chor o. B. HF	G 60	72,00	-
2. das Kursfach			
a) Instrumentalunterricht, Gesang/ Kinderstimmführung oder Artistik	G 45/4+	264,00	336,00



b) Instrumentalunterricht, Gesang/ Kinderstimm- oder Artistik	G 60/4+	300,00	372,00
3. die Hauptfächer Instrumental- oder Gesangsunterricht jeweils im			
a) Einzelunterricht	E 60	992,00	1.064,00
b) Einzelunterricht	E 45	744,00	960,00
c) Einzelunterricht	E 30	504,00	652,00
d) Gruppenunterricht	G 45	372,00	498,00
4. das Ergänzungsfach o. B. HF	G 45, 60, 75 oder 90	168,00	216,00
5. Instrumentenkarussell	G 45/4+ für 2 Monate	44,00	-

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes nach § 3 Nummer 2 beträgt

2.1	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 800,00 EUR	5,05 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.2	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 2.000,00 EUR	10,60 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.3	bei einem Instrument mit einem Neuwert über 2.000,00 EUR	12,78 EUR je Instrument und je angefangenen Monat

(3) Die Prüfungsgebühr nach § 3 Nummer 3 beträgt für die Abnahme einer Prüfung eines Schülers und der damit verbundenen Zeugnisverleihung in einem Fach

1. mit Korrepetitor 32,00 EUR und
2. ohne Korrepetitor 15,00 EUR

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote nach § 3 Nummer 4 beträgt je angemeldetem Schüler

Kursfach	Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten	ab 1. August 2023 in EUR
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	264,00
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	300,00



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
43. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen